

09.10.2014

Kleine Anfrage 2780

des Abgeordneten Frank Herrmann PIRATEN

Gerechtigkeit für ehemalige Abschiebegefangene in der JVA Büren

Am 17.7.2014 stellte der Europäische Gerichtshof EuGH in der Rechtssache C-473/13, C-514/13 und C-474/13 fest, dass in der Bundesrepublik das sogenannte Trennungsgebot nicht eingehalten wird. Demnach müssen Abschiebegefangenen und Strafgefangenen in getrennten Einrichtungen untergebracht werden. Obwohl in der JVA Büren Strafgefangene und Abschiebegefangene zusammen eingesperrt waren, ignorierte das Ministerium für Inneres und Kommunales diese Rechtsprechung. Somit musste der BGH am 25.7.2014 (V ZB 137/14) erneut und dieses Mal explizit über die JVA Büren entscheiden. Anstatt dann dieses Urteil sofort umzusetzen, verbrachten die Abschiebegefangenen dann noch eine weitere Nacht, unrechtmäßig, in der JVA Büren. Erst am nächsten Tag wurden sie nach Berlin verlegt.

Zwischenzeitlich entscheiden immer mehr Gerichte, dass die Unterbringung in der JVA Büren unrechtmäßig war (z.B. LG Münster 14.8.14, 5 T 472/14; LG Düsseldorf v.12.9.14, 25 T 464/14; LG Münster v. 5.8.2014, 5 T 424/14; AG Düsseldorf v. 29.8.2014, 152 XIV41/13) und stellen fest, dass deswegen der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Abschiebegefangene waren vom 24.12.2010 bis 26.7.2014 in der JVA Büren untergebracht? (Bitte nach Gesamtanzahl der Tage je Abschiebegefangenen aufschlüsseln)
2. Plant die Landesregierung, sich für die unrechtmäßige Inhaftierung bei den Betroffenen zu entschuldigen?
3. Ist es richtig, dass die unrechtmäßig Gefangenen mit Kosten für die Abschiebungshaft nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht belastet werden?

Datum des Originals: 08.10.2014/Ausgegeben: 10.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Den Betroffenen steht eine Entschädigung nach Art. 5 EMRK zu. Plant die Landesregierung, ein Angebot für die Entschädigung zu machen?
5. Wenn die Fragen 3 oder 4 mit Nein beantwortet werden: Plant die Landesregierung, die Betroffenen darüber zu informieren, dass sie ihr Recht jeweils einzeln durchsetzen müssen?

Frank Herrmann